

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: GB 3

9 DS 16/ 0139

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	

Widmung von Fußwegen im Bereich der Sommerstraße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Zwischen der Sommerstraße und der Mittelstraße verläuft ein Fußweg als Verbindungsweg. Auf einem Teilbereich dieser Wegeparzelle ist im Baulastenverzeichnis eine öffentlich-rechtliche Zuwegungsbaulast zugunsten eines an den Weg angrenzenden Anliegergrundstücks eingetragen.

Ferner verläuft ausgehend von der Sommerstraße ein weiterer Fußweg (gesondert herausparzelliert und mit rotem Betonpflaster versehen) parallel zur ausgebauten Fahrbahnfläche (diese führt in Richtung Dorfplatz) zur Kindertagesstätte St. Katharina Nievern-Fachbach hin.

Beide Fußwege liegen nach der seinerzeitigen Aufhebung des Teilbebauungsplans „Sommerstraße“ vor einigen Jahren nicht mehr im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Fachbach.

Eine förmliche Widmung dieser Wege für den öffentlichen Verkehr ist in der Vergangenheit nach Aktenlage bisher noch nicht erfolgt. Auch die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege unterfallen dem Begriff der öffentlichen Straßen i.S.d. Landesstraßengesetzes (§ 1 Abs. 2 LStrG).

Aus den aus der Beschlussvorlage für die Widmung der Straße „Im Bachberg“ genannten Gründen empfiehlt sich eine Nachholung der Widmung für den öffentlichen Verkehr.

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung und den Folgen einer Widmung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zur gleichen Thematik verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der beiden Fußwege entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der von der Sommerstraße in Richtung der Kindertagesstätte St. Katharina Nievern-Fachbach verlaufende und gesondert herausparzellierte Fußweg (Parzelle Flur 5, Flurstück 376/2) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Fußweg- dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem Fußgängerverkehr, gewidmet.

2. Der zwischen der Sommerstraße und der Mittelstraße verlaufende Verbindungsweg (Parzelle Flur 5, Flurstück 388/7) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) wie nachstehend dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

2.1 Das Teilstück ab der Einmündung in die Sommerstraße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 5, Flurstücke 393/14 und 389/7 (bestehend aus der Parzelle Flur 5, Flurstück 388/7 teilweise) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen des Anliegergrundstücks Flur 5, Flurstück 393/14.

2.2 Das Teilstück ab der Einmündung in die Mittelstraße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 5, Flurstücke 389/7 und 393/14 (bestehend aus der Parzelle Flur 5, Flurstück 388/7 teilweise) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Fußweg- für den beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister